

Grundpreisberechnung

Die Preisangaben- und Fertigpackungsverordnung verpflichtet Einzelhändler, ihre Waren mit dem Grundpreis auszuzeichnen. Auszeichnen muss derjenige, der Waren an den Endverbraucher gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise abgibt. Betroffen sind also nicht nur typische Einzelhändler, sondern alle Unternehmer, die an Verbraucher verkaufen.

Der Grundpreis ist für Deutschland in § 2 der Preisangabenverordnung geregelt.



Info

Weitere Informationen zur Grundpreisberechnung finden Sie in [büro⁺](#) im Kapitel: [Grundpreisberechnung](#)